

N

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 1/90

BESCHLUSS

in der Handelsregistersache

AG, Frankfurt 77 HRB 30680 v. 5.10.89
LG, Frankfurt 31/M-F-62/89 v. 15.1.90
OLG, Frankfurt 10-W-42/90 v. 19.3.1990

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und
die Richter Röhrich, Dr. Henze, Stodolkowitz
und Dr. Goette am 15. Oktober 1990

beschlossen:

Der Antrag des Beteiligten zu 2 auf Berichtigung des
Beschlusses vom 2. Juli 1990 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Beschluß enthält an der von dem Beteiligten zu 2
beanstandeten Stelle keine offenbare Unrichtigkeit. Die
Formulierung des auf S. 21 unten des Beschlusses beginnenden
und auf S. 22 oben endenden Satzes beruht nicht auf einem
Versehen. Sie ist vielmehr vom Senat gewollt. Der Senat
hatte keinen Anlaß, sich im Rahmen seiner Vorlageentschei-
dung mit der von dem Beteiligten zu 2 nunmehr aufgeworfenen
Frage, wann in anderen, vorliegend nicht zur Entscheidung
stehenden Fällen eine offensichtliche Rechtsmißbräuchlich-
keit der Anfechtungsklage eines Aktionärs gegeben sein kann,
generell auseinanderzusetzen. In dem allein zur Entscheidung
stehenden Fall ist der Senat, wie auch der Beteiligte zu 2
nicht verkennt, jedenfalls von einer solchen Mißbräuchlich-
keit nicht ausgegangen.

Boujong

Röhrich

Stodolkowitz

Dr. Goette

Richter am
Bundesgerichtshof
Dr. Henze
kann wegen
Urlaubs nicht
unterschreiben

Boujong

